Deutsche Rentenversicherung Bund

Rentenpolitische Vorhaben der Bundesregierung – eine Bestandsaufnahme

Anja Piel

Alternierende Vorsitzende des Bundesvorstandes

der Deutschen Rentenversicherung Bund

Aktuelles Presseseminar

der Deutschen Rentenversicherung Bund

11. und 12. November 2025 in Würzburg

Es gilt das gesprochene Wort!

abrufbar auch unter

www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Gunkel hat Ihnen soeben die Aktuelle Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung geschildert. Ich möchte jetzt auf die rentenpolitischen Vorhaben der Koalition eingehen. Beginnen werde ich mit den Reformvorhaben, die sich bereits im parlamentarischen Verfahren befinden. Im zweiten Teil wird es dann um die weiteren noch geplanten Reformschritte gehen.

Folie 1

Die Bundesregierung hat sich im Bereich Alterssicherung viel vorgenommen. Zu nennen sind hier die Sicherung des Rentenniveaus bei 48 Prozent bis zum Jahr 2031, die vollständige Gleichstellung der Kindererziehungszeiten (Mütterrente III), die Einführung einer „Frühstart-Rente“ bis hin zur Stärkung der betrieblichen und privaten Altersversorgung und einer Einbeziehung Selbstständiger in die gesetzliche Rentenversicherung. Ein weiterer Punkt ist die Einführung der Aktivrente, die in den vergangenen Wochen breit diskutiert wurde und nicht zuletzt die Verstetigung

der Möglichkeit der Online-Wahl bei den Sozialversicherungsträgern.

Erwähnen möchte ich bereits an dieser Stelle die im August eingesetzte Sozialstaatskommission, die Vorschläge zur Modernisierung und Entbürokratisierung erarbeiten und ihren Bericht bis Ende des Jahres vorlegen soll. Dabei geht es auch um Themen, die uns als Rentenversicherung unmittelbar betreffen. Beispielsweise befasst sich die Kommission mit der Frage, wie Verwaltungsabläufe beschleunigt werden können und wie sich Antragsstellung und Bearbeitung digitalisieren lassen. Daneben soll es eine Rentenkommission geben, die – so Stand heute – in Kürze ihre Arbeit aufnehmen soll und die eine neue Kenngröße für ein Gesamtversorgungsniveau über alle drei Rentensäulen prüfen soll.

Nun aber im Detail:

Folie 2 Rentenpaket 2025

Sicherung des Rentenniveaus bei 48 Prozent

Die gesetzliche Rentenversicherung ist derzeit, wie von Herrn Gunkel ausgeführt, finanziell stabil aufgestellt. Der Beitragssatz liegt seit dem Jahr 2018 unverändert bei 18,6 Prozent. Das Rentenniveau liegt – gesetzlich festgelegt – bei 48 Prozent.

Im Koalitionsvertrag ist vereinbart worden, gesetzlich festzulegen, dass bis zum Jahr 2031 das Rentenniveau nicht unter 48 Prozent sinken darf. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass ohne diese Festlegung des Rentenniveaus ab der Rentenanpassung im nächsten Jahr wieder die Rentenanpassungsformel mit den Dämpfungsfaktoren – Beitragssatzfaktor und Nachhaltigkeitsfaktor – anzuwenden wäre. Aufgrund des erwarteten Rückgangs des Verhältnisses der Beitragszahlenden zu den Rentner*innen würden die Renten langsamer steigen als die Löhne. Das Rentenniveau sänke unter 48 Prozent und würde 2031 um etwa einen Prozentpunkt niedriger liegen. Der Wert von 48 Prozent ist das derzeit gesetzlich festgeschriebene und mit der Rentenanpassung 2025 auslaufende Ziel beim Rentenniveau.

Mit dem so genannten Rentenpaket 2025, das sich aktuell im parlamentarischen Verfahren befindet, verfolgt die Bundesregierung das Ziel, das Rentenniveau bis 2031 stabil zu halten und zugleich die Beitragssatzentwicklung im Blick zu behalten. Der Gesetzentwurf sieht vor, das Rentenniveau für weitere 6 Jahre auf 48 Prozent festzulegen. Dies führt nicht nur zu Verbesserungen für die Rentnerinnen und Rentner bis 2031, sondern auch für die heutigen Beitragszahlenden bzw. alle künftigen Rentenempfänger, da der Rentenwert auch nach 2031 dauerhaft höher ist.

Hier will ich noch mal betonen: Beiträge zur Rentenversicherung sind kein Verlust für junge Menschen, vielmehr bieten sie einen echten Mehrwert. Die immanente Rendite nach Kosten der Rentenversicherung liegt nach Berechnungen von Ökonom*innen durchgehend für alle Generationen bei rund 3 Prozent.

Das Rentenniveau läge mit dem Rentenpaket dauerhaft um rund einen Prozentpunkt höher. Die damit verbundenen Verbesserungen für heutige und künftige Rentenbeziehende führen zu dauerhaften Mehraufwendungen. Diese zusätzlichen Kosten sollen laut

Gesetzentwurf dauerhaft aus Steuermitteln vom Bund erstattet werden. Die Steuerfinanzierung führt zu einer relativ geringeren Belastung der Beitragszahlenden. Sollte dies nicht umgesetzt werden, gilt Folgendes:

Für die Finanzierung eines um 1 Prozentpunkt höheren Rentenniveaus wäre ein um knapp 0,5 Prozentpunkte höherer Beitragssatz erforderlich.

Mütterrente III

Auch ein weiteres im Koalitionsvertrag vereinbartes Vorhaben hat die Bundesregierung mit dem Rentenpaket 2025 in Angriff genommen: die Mütterrente III. Wie schon mit den Gesetzen zu den Mütterrenten I und II möchte die Koalition Zeiten der Kindererziehung, meist von Müttern erbracht und oftmals mit fehlender oder verminderter Berufstätigkeit verbunden, rentenrechtlich besser anerkennen.

Die anrechnungsfähige Kindererziehungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung für vor 1992 geborene Kinder wurde in den Jahren 2014 und 2019 in zwei Stufen von einem auf insgesamt zweieinhalb Jahre angehoben. Für nach 1991 geborene Kinder werden hingegen drei Jahre angerechnet und damit bisher 6 Monate mehr als für die Erziehung von vor 1992 geborenen Kindern.

Diesen Unterschied möchte die Regierung nunmehr schließen. Der Gesetzentwurf sieht deshalb eine Verlängerung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder auf bis zu 36 Monate beziehungsweise bei Bestandsrenten einen Zuschlag von 0,5 persönlichen Entgeltpunkten vor.

Hier findet ein gesellschaftlich gewünschter Ausgleich statt für Zeiten, für die allerdings keine Beiträge eingezahlt wurden. Da es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt, ist es wichtig und richtig, dass diese Aufwendungen für die nicht beitragsgedeckten Zeiten aus Steuermitteln finanziert werden sollen.

Die Kosten für die Mütterrente III werden sich anfänglich auf rd. 5 Mrd. € jährlich belaufen, die individuelle Wirkung für die Mütter beträgt aktuell etwa bis zu 20 Euro/Monat pro Kind.

Dabei dürfen wir nicht vergessen: Im laufenden Jahr finanziert die gesetzliche Rentenversicherung rund 23,2 Mrd. Euro für Leistungen aus Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder. Für diese Leistungen wurden nie Beiträge gezahlt. Würden diese Kosten sachgerecht aus Steuern erstattet, läge der Beitragssatz rund einen Prozentpunkt niedriger.

Die Rentenversicherung hat mehrfach darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der Mütterrente III aufgrund des erheblichen Aufwands in der Programmierung frühestens ab 2028 erfolgen kann. Wesentlicher Grund hierfür ist, dass für die betroffenen rund 10 Millionen Renten unter Berücksichtigung der individuellen Erwerbsbiografien Jahrzehnte zurück in die Versicherungskonten eingegriffen und monatsgenau festgestellt werden muss, wer die Kinder zwischen 2,5 und 3 Jahren erzogen hat. Auf die Programmierungen für die Mütterrente I und II kann dabei nicht

zurückgegriffen werden, da sie nicht die zwischenzeitlich im Rentenbestand umgesetzten, sehr umfangreichen Gesetzesänderungen, wie etwa den Grundrentenzuschlag, die Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten oder das vereinheitlichte Rentenrecht in Ost und West berücksichtigen.

Der im parlamentarischen Verfahren befindliche Regierungsentwurf hat die Hinweise der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgegriffen. Es ist vorgesehen, dass die Umsetzung des Gesetzes zu Beginn des Jahres 2028 erfolgen kann, dann aber rückwirkend eine Auszahlung für das Jahr 2027 erfolgt. Die Bundesregierung hat damit anerkannt, dass die technische Umsetzung hoch komplex ist und bei der Rentenversicherung eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufs bedarf. Die Betroffenen werden hierdurch in der Summe aber nicht schlechter gestellt. Denn die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zum 1. Januar 2027 entstehenden Rentenbeträge werden Anfang 2028 in einer Summe an die Berechtigten ausgezahlt werden.

Anhebung der Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage und Veränderung der Fortschreibungsvorschriften für Bundeszuschüsse und Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten

Eine weitere Regelung im Rentenpaket 2025 geht auf eine langjährige Forderung der Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung zurück. Wir – und hier spreche ich im Namen der Selbstverwaltung – sind sehr froh, dass die Bundesregierung diese nunmehr aufgegriffen hat. Diese Änderung soll eine stabile Liquidität zu jedem Zeitpunkt im Jahr gewährleisten. An dieser Stelle muss ich mich den kritischen Hinweisen von Herrn Gunkel zu den Auswirkungen auf die Bundeszuschüsse und Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten ausdrücklich anschließen.

Folie 3 Stärkung der betrieblichen Altersversorgung

Mit den Reformen zu Beginn dieses Jahrtausends entschied sich der Gesetzgeber für eine Abkehr vom bis dahin herrschendem Leitbild der gesetzlichen Rentenversicherung als Lebensstandardsicherung im Alter hin zu einem Mehrsäulensystem mit der betrieblichen Altersversorgung als zweiter und der privaten

Altersvorsorge als dritter Säule. Nur wenn alle drei Säulen ineinandergreifen und Leistungsfähigkeit wie auch Verbreitungsgrad hinreichend gegeben sind, kann das erstrebte Ziel einer „Lebensstandardsicherung auf drei Säulen“ für breite Gesellschaftsschichten auch tatsächlich erreicht werden.

Allerdings sehen wir, dass über 30% der Beschäftigten weder über eine private Riester-Rente noch eine betriebliche Altersvorsorge verfügen. Die Regierung will mit dem sich bereits im parlamentarischen Verfahren befindlichen Betriebsrentenstärkungsgesetz II die Verbreitung der Betriebsrenten voranbringen. Insbesondere sollen jene Beschäftigungsgruppen und Unternehmen erreicht werden, die sich bisher lediglich in geringem Maße beteiligen.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb vielfältige Änderungen vor. Beim Sozialpartnermodell soll die Teilnahme Dritter – auch nicht tarifgebundener – und die Durchführung erleichtert werden. Es soll ein Opting-Out-Systemen zur automatischen Entgeltumwandlung ohne Tarifvertrag auf Betriebsebene eingeführt werden. Der Förderbetrag für Geringverdiener soll verbessert werden, ein

Anspruch auf Betriebsrente bei Teilrente eingeführt und die Abfindung von höheren Kleinstanwartschaften zugelassen werden. Auch sollen Anlagevorschriften gelockert und Auszahlungspläne – statt Leibrenten – ermöglicht werden.

Eine deutlich größere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung stärkt die Altersversorgung der Beschäftigten. Anmerken will ich hier, dass im Falle der Entgeltumwandlung dies auch indirekte Folgen für die gesetzliche Rentenversicherung hat. Die Entgeltumwandlung führt zu geringeren Beitragseinnahmen. Steigt die Entgeltumwandlung mehr als die Löhne, dann hat dies auch Auswirkungen auf die Rentenanpassung. Für den einzelnen Versicherten bedeutet umgewandeltes Entgelt auch geringere gesetzlich Rentenansprüche. Dem steht der Anspruch auf Betriebsrente aus der Entgeltumwandlung gegenüber – welche höher sind als die Verluste in der gesetzlichen Rente. Das politische Ziel, die Gesamtversorgung zu verbessern, sollte über sich ergänzende Systeme erreicht werden und möglichst nicht durch gegenläufig wirkende Effekte teilweise konterkariert werden.

Ein Punkt, der die gesetzliche Rentenversicherung ebenfalls betrifft, ist die Erhöhung der Abfindungsgrenze unter der Bedingung, dass der Abfindungsbetrag mit Zustimmung des Beschäftigten in die gesetzliche Rente gezahlt wird. Ziel der Übertragung auf die gesetzliche Rentenversicherung ist, dass das Langlebigkeitsrisiko abgesichert bleibt. Zwar ist auf diese Weise das Langlebigkeitsrisiko abgesichert, jedoch stellt dies einen Bruch mit den Prinzipien des Umlageverfahrens dar, welches auf verpflichtenden Beiträgen beruhen muss. Auch werden so die eigentlich von den Arbeitgebern zu finanzierenden Verwaltungskosten sowie die Kostenrisiken der Langlebigkeit auf die Gesetzliche Rentenversicherung abgewälzt. Allerdings ist es in Anbetracht der Zielkonflikte bei dieser Frage auch kaum möglich, eine für alle Seiten befriedigende Lösung zu finden.

Etwas sachfremd ist im zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetz eine Änderung des §187a SGB VI vorgesehen. Danach sind Zahlungen zum Ausgleich von Abschlägen ausnahmslos erst ab dem 50. Lebensjahr möglich.

Der Gesetzentwurf weitet einerseits die Möglichkeiten zusätzlicher Beiträge in Form der Abfindung von Kleinstanwartschaften aus, während er gleichzeitig andere Möglichkeiten begrenzt und die bestehende hoch volatile Zahlung freiwilliger Beiträge unangetastet lässt. Hier ist keine klare Linie zu erkennen. Für alle nicht verpflichtenden Zahlungen gilt, was ich eben schon sagte: Das Umlageverfahren wird von Pflichtbeiträgen getragen und finanziert. Eine Vereinheitlichung und Begrenzung nicht verpflichtender Beiträge erscheint hier angezeigt.

Positiv hervorzuheben ist, dass bei der Förderung von Geringverdienern in der betrieblichen Altersversorgung die Einkommensgrenze durch eine Kopplung an die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung dynamisiert werden soll; zudem sollen der Arbeitgeberbetrag und der Förderhöchstbetrag angehoben werden.

Zuletzt noch ein Punkt, der die Stimmigkeit zwischen den Säulen verbessert. Anspruch auf eine vorzeitige Betriebsrente besteht künftig auch bei einer Teilrente wegen Alters, statt wie bisher nur

bei einer Vollrente. Aufgrund weiterer sozialrechtlicher Regelungen wählen viele, die Rente und Arbeit kombinieren, eine Teilrente. Nun besteht in diesen Fällen grundsätzlich Anspruch auf eine Betriebsrente.

Sozialwahlen künftig auch „online“ möglich

Und schließlich greift das Betriebsrentenstärkungsgesetz II ein Thema auf, das mir als Vertreterin der Sozialpartner besonders am Herzen liegt. Es geht um die Sozialwahlen. Diese sind in der Summe in Bezug auf die Zahl der Wahlberechtigten die drittgrößte Wahl in Deutschland nach der Europawahl und den Wahlen zum Deutschen Bundestag. Der Gesetzentwurf sieht künftig bei den Sozialwahlen auch die Möglichkeit einer Online-Wahl vor, die in einem Modellprojekt bei den Krankenkassen erprobt worden ist. Wir begrüßen die Verstetigung der Online-Wahl als Meilenstein zur Modernisierung der Sozialwahl. Wichtig ist dabei, dass die Online-Wahl ein zusätzliches Angebot darstellt und die Möglichkeit zur brieflichen Stimmabgabe nicht aufgehoben wird. Und genauso wichtig ist, dass die Wahlen sicher stattfinden. Ich kann Ihnen

versichern, dass die Deutsche Rentenversicherung hier ein verlässlicher Partner in Sachen Datensicherheit ist.

Folie 4 Aktivrentengesetz

Auch zum Aktivrentengesetz möchte ich einige Worte sagen. *„Arbeiten im Alter machen wir mit einer Aktivrente attraktiv. Wer das gesetzliche Rentenalter erreicht und freiwillig weiterarbeitet, bekommt sein Gehalt bis zu 2000 Euro im Monat steuerfrei.“* So steht es im Koalitionsvertrag und so sieht es auch der vorliegende Regierungsentwurf vor.

Eines gleich vorweg, meine verehrten Damen und Herren: Es handelt sich, anders als der Titel des Gesetzentwurfs vermuten lässt, nicht um die Einführung einer neuen Rentenart, es hat nicht mal etwas mit Rente zu tun. Es geht nur um eine steuerliche Freistellung von Einnahmen aus nichtselbständiger beitragspflichtiger Beschäftigung. Fraglos gibt es dennoch Bezüge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Ziel des Entwurfs ist es, die Auswirkungen des demografischen Wandels abzumildern und dem Fachkräftemangel in Deutschland zu begegnen.

Diese Ziele sind vom Grundsatz her unterstützenswert und richtig. Inwieweit die geplante Regelung tatsächlich die Erwerbsbeteiligung der Menschen jenseits der Regelaltersgrenze erhöhen wird, können wir als Rentenversicherung nicht prognostizieren. Denn die tatsächliche Inanspruchnahme hängt vom Verhalten und dem Umfeld der Menschen ab. In jedem Fall wird es aber zu Mitnahmeeffekten kommen, da heute schon – auch ohne steuerliche Förderung – nach den Daten der Rentenversicherung aktuell rund 280.000 Personen nach der Regelaltersgrenze mehr als geringfügig und versicherungspflichtig erwerbstätig sind. Die geplante Regelung würde in diesen Fällen jedenfalls hohe Steuerausfälle verursachen.

Nicht zuletzt möchte ich auf einen Aspekt hinweisen, der in der Diskussion um die Aktivrente vielleicht etwas kurz kommt. Nicht selten ist es die Gesundheit der Beschäftigten, die eine wesentliche Rolle bei der Entscheidung für oder gegen eine Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze spielt. Mit ihren Präventions- und Rehabilitationsangeboten kann die Deutsche Rentenversicherung bereits im Laufe des Erwerbslebens unterstützend

mit dem Ziel tätig werden, die Erwerbsfähigkeit ihrer Versicherten zu erhalten oder zu verbessern. Dies hat die Bundesregierung ebenfalls erkannt und im SGB VI-Anpassungsgesetz aufgegriffen.

Folie 5 Fallmanagement

Mit der Einführung eines Fallmanagements im SGB VI werden die Träger der Rentenversicherung flächendeckend legitimiert, Personen mit besonderem oder komplexem Handlungsbedarf ganzheitlich zu unterstützen und aktivierend über den Rehabilitationsprozess zu begleiten und diesen zu koordinieren. Die gesetzliche Rentenversicherung hat sich sehr dafür eingesetzt. So haben wir durch Modellvorhaben in der Vergangenheit gelernt, dass es ohne Fallmanagement bei den adressierten Personen zu Brüchen an den Schnittstellen zwischen unterschiedlichen Leistungen und Rechtskreisen kommt. Wir sind überzeugt, dass mit dem flächendeckenden Einsatz dieses Instruments die Chance zur Rückkehr ins Erwerbsleben erheblich gesteigert wird. Auch das ist ein Beitrag dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, Menschen ein

längeres Erwerbsleben zu ermöglichen und die gesetzliche Rente stabil zu halten.

Ausblick auf weitere Themen

Nach einem Ritt durch diejenigen Vorhaben, die von der Bundesregierung bereits auf den Weg gebracht wurden, soll es im Weiteren um Vorhaben gehen, die im Koalitionsvertrag angekündigt wurden, für die aber noch keine Entwürfe vorliegen.

Folie 6 Frühstartrente

Mit der sogenannten Frühstartrente, die anders als der Titel suggerieren könnte, ebenfalls keine neue Rentenart ist, sollen junge Menschen motiviert werden, in eine private Altersvorsorge zu investieren. Angedacht ist, dass für jedes Kind zwischen 6 und 18 Jahren 10 Euro pro Monat in einen Fonds eingezahlt werden sollen. Zur Auszahlung des daraus erzielten Kapitals soll es erst kommen, wenn die Regelaltersgrenze erreicht ist. Ziel ist es, frühzeitig das Bewusstsein für Altersvorsorge zu schaffen und mit dem

Aufbau einer eigenen Altersvorsorge zu beginnen. Was die konkrete Umsetzung anbelangt, stellen sich viele Fragen. Wie werden Kinder einbezogen, damit es keines Antrages der Eltern bedarf, an welche Bedingungen soll die Auszahlung gebunden sein, welche Fonds sollen zugelassen werden, wie soll die Administration erfolgen? Sie sehen, hier ist noch vieles unklar, auch wie es nach dem Förderzeitraum weitergeht und besonders wie zugespart werden kann.

Folie 7 Einbeziehung Selbstständiger in die gesetzliche Rentenversicherung

Auch bei diesem Thema möchte ich wortwörtlich aus dem Koalitionsvertrag zitieren: *„Wir wollen Selbstständige besser fürs Alter absichern. Wir werden alle neuen Selbstständigen, die keinem obligatorischen Alterssicherungssystem zugeordnet sind, gründerfreundlich in die gesetzliche Rentenversicherung einbeziehen. Andere Formen der Altersvorsorge, die eine verlässliche Absicherung für Selbstständige im Alter gewährleisten, bleiben weiterhin möglich.“*

Dem einen oder anderen mag das Thema bekannt vorkommen. Vor genau einem Jahr sprach Frau Präsidentin Roßbach bereits hierzu zu Ihnen. Es ist ein Dauerbrenner: die Absicherung von Selbstständigen. Vielleicht auch deshalb, weil die Absicherung im Alter für genau diese Bevölkerungsgruppe in vielen Fällen prekär ist. Dass hier etwas getan werden muss, ist allen klar. Wann und in welcher Form das Thema angepackt wird, ist allerdings offen. Wichtig für die Deutsche Rentenversicherung ist, dass das Ergebnis digital umsetzbar ist.

Folie 8 Fazit und Zusammenfassung:

Wie Sie gehört und gesehen haben, hat die neue Bundesregierung in den ersten 6 Monaten ihrer Amtszeit einiges auf den Weg gebracht. Es bleibt – frei nach dem Struckschen Gesetz – „Kein Gesetz verlässt den Bundestag so, wie es hereingekommen ist“ - spannend, wie die aktuell vorliegenden Gesetzentwürfe das parlamentarische Verfahren verlassen werden.

Ich komme jetzt zum Schluss meines Vortrags und zu dem *„Weihnachten steht vor der Tür“*: Von der Rentenkommission erwarten wir eine Empfehlung für eine neue Kenngröße für das Gesamtversorgungsniveau. Das ist wichtig, denn, das sage ich an dieser Stelle ausdrücklich, wir brauchen ein Leitbild für die Zukunft der Rente. Dies schafft Vertrauen in die Stabilität und Sicherheit der Rente. Aktuell ist aber noch unklar, wer in die Rentenkommission berufen wird. Wir stehen gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!